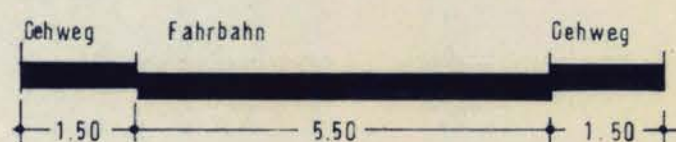
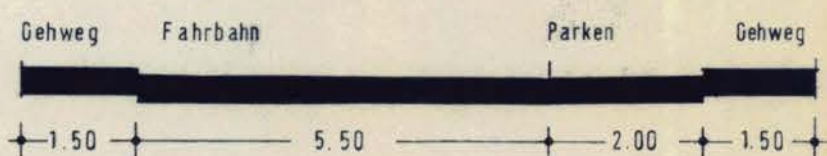


Straßenprofile M 1:100

Schnitt A - A



Schnitt B - B



Entworfen und aufgestellt gem der §§ 8+9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 8.11.1984 Osterrönfeld, den 20. MAI 1985



Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.12.84 bis 14.1.85 abgeschlossen Bekannmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich auslegen. Osterrönfeld, den 20. MAI 1985



Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 10. APR. 1985 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Lage der Höhenlinien wurde nicht überprüft.

Katasteramt Rendsburg, den 08. MAI 1985



Reg. Verm. Direktor

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde am 14.3.85 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.3.85 gebilligt. Osterrönfeld, den 20. MAI 1985



Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats vom 21.10.85 Az. 312-1/nd. erteilt. Osterrönfeld, den 1. NOV. 1985



Bürgermeister

Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.3.85 erfüllt. Die Aufgabenteilung wurde mit Verfügung des Landrats vom 14.3.85 bestätigt. Osterrönfeld, den 1. NOV. 1985

Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird hiermit ausgefertigt. Osterrönfeld, den 1. NOV. 1985



Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, ist am 10.03.86 mit der bewirkten Bekannmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit der Begründung auf Dauer öffentlich aus. Osterrönfeld, den 15.05.86



Bürgermeister

BEBAUUNGSPLANES NR. 12

für das Gebiet „Auredder Ost“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256). Zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.83 (GVBl. Schl. - H.S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14. MRZ. 1985 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet „Auredder Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B - Text

I. Baugestaltung

Die Gebäude im Planungsgebiet sind mit roten Vormauersteinen zu verblenden, Teilflächen bis 40% können in anderem Material und Farbe gestaltet werden.

Garagen müssen sich in ihrer Außenwandgestaltung den Hauptbaukörpern anpassen, Flachdächer sind hier zulässig.

Sockelhöhen der Gebäude sind max. 30 cm über Gehweg vorzusehen. Drempel sind nicht zulässig.

II. Begrünung und Einfriedigungen

Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen in den Sichtdreiecken sind von sichtbehinderndem Bewuchs über 70 cm Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten und gegebenenfalls zurückzuschneiden.

Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen eine Höhe von 60 cm über Gehwegoberkante nicht überschreiten.

Die Alleebäume bestehen aus Eichen und Kaisertinden.

Planzeichenerklärung

I. Festsetzungen

- WA** Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO
- GFz** Geschosflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- GRz** Grundflächenzahl § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- 1** Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
- o** offene Bauweise - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- ▲** nur Einzelhäuser zulässig - § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Firststrichung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
- Straßenverkehrflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Straßenbegrenzungslinie § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Anpflanzen von hochstämmigen Alleebäumen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG
- ▭** Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
- ▨** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes § 9 Abs. 7 BBauG
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 16 Abs. 5 BauNVO

II. Darstellung ohne Normcharakter

- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- x-x-** aufzuhebende Nutzungsgrenzen
- ~** Höhenlinien mit Höhenangaben
- ③** Plan-Nr. der Grundstücke
- ▭** Sichtdreiecke
- ▨** Gehwege in den Straßenflächen